Verfügung 44/2020 (Amtsblatt 07/2020 vom 22.04.2020)

Änderung des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) in Hinblick auf lokale Implementierungen

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung 16/2016, Amtsblatt 6/2016 vom 06.04.2016, geändert durch Verfügung 32/2016, Amtsblatt 11/2016 vom 15.06.2016) wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) mit Wirkung zum 22.04.2020 wie folgt geändert (hinzukommender Text ist unterstrichen, entfallender Text durchgestrichen):

1. Abschnitt 3 (Nutzungszweck) wird wie folgt ergänzt:

„IMSIs dienen der international eindeutigen Identifikation von Teilnehmern und Endeinrichtungen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Sie sind von Teilnehmern aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen nicht anwählbar.

IMSIs können auch verwendet werden für die Identifizierung von Teilnehmern und Endeinrichtungen in lokalen Telekommunikationsnetzen, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert sind (lokale Implementierungen); IMSIs, die aufgrund der Voraussetzung 4.2.3 b) originär zugeteilt wurden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.“

2. Im Abschnitt 4.2.1 (Materielle Zuteilungsvoraussetzungen) wird lit. b) wie folgt ergänzt:

„Der Antragsteller hat ein umfassendes Konzept zur Nutzung des beantragten IMSI-Blocks vorgelegt. Das Konzept umfasst eine Darstellung des Geschäftsmodels sowie der technischen und wirtschaftlichen Planungen.

Im Falle eines [MNO] und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Roaming-Vereinbarung mit einem anderen Betreiber eines öffentlichen Funknetzes oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die IMSIs ausschließlich für lokale Implementierungen verwendet werden sollen.

Im Falle eines [MVNO oder MVNE] und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Netznutzungsvereinbarung und/oder Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen oder eine Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber eines Roaming-Hub oder einem Roaming-Broker oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die IMSIs ausschließlich für lokale Implementierungen verwendet werden sollen.“

3. Abschnitt 4.2.1 wird am Ende um einen zweiten Hinweis ergänzt:

„Hinweis 2: Für die interne Nutzung ausschließlich in privaten Mobilfunknetzen hat die ITU den MCC „999“ bereitgestellt (s. ITU Operational Bulletin No. 1156). MNCs unter dem MCC „999“ werden nicht zugeteilt und können daher global uneindeutig sein. Die Nummernressourcen des MCC „999“ stehen für private Mobilfunknetze aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 TNV in Deutschland ohne Beantragung einer Zuteilung zur Verfügung. Sie können sowohl mit zwei- als auch mit dreistelligen MNC genutzt werden. Für Testzwecke ist in erster Linie die Nutzung des MNC „99“ bzw. „999“ vorgesehen.“

4. Abschnitt 4.2.3 (Folgeantrag) wird wie folgt geändert:

„Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits mindestens ein IMSI-Block originär zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn […] ~~die folgende Voraussetzung~~ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) [Kriterium Nutzungsgrad]

b) Der Antragsteller plant, den IMSI-Block für lokale Implementierungen zu verwenden; aufgrund dieses Kriteriums ist nur genau ein Folgeantrag zulässig.“

Bezüglich der Begründung der Änderungen wird auf die Mitteilung 99/2020 „Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI); Anhörung zur Änderung des Nummernplans in Hinblick auf lokale Implementierungen; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen“ in diesem Amtsblatt verwiesen. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, da sie neue Nutzungsmöglichkeiten schaffen und diese den betroffenen Unternehmen unmittelbar verfügbar sein sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.